



---

**Resolution 2100 (2013)****verabschiedet auf der 6952. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 25. April 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2056 (2012), 2071 (2012) und 2085 (2012), die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März 2012 (S/PRST/2012/7) und 4. April 2012 (S/PRST/2012/9) sowie seine Presseerklärungen zu Mali vom 22. März 2012, 9. April 2012, 18. Juni 2012, 10. August 2012, 21. September 2012, 11. Dezember 2012 und 10. Januar 2013,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der am 10. Januar 2013 von terroristischen, extremistischen und bewaffneten Gruppen geführten Offensive gegen den Süden Malis, *betonend*, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und *erneut erklärend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*unter Begrüßung* der raschen Maßnahmen, die die französischen Truppen auf Ersuchen der Übergangsbehörden Malis ergriffen haben, um die Offensive terroristischer, extremistischer und bewaffneter Gruppen gegen den Süden Malis aufzuhalten, und *in Würdigung* der Anstrengungen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, mit Unterstützung der französischen Truppen und der Truppen der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) die territoriale Unversehrtheit Malis wiederherzustellen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, zügig auf die Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsführung und der verfassungsmäßigen Ordnung hinzuwirken, namentlich



durch die Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einbeziehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, und *unter Betonung* der Wichtigkeit zügigen Handelns der Übergangsbehörden Malis in einem Prozess des Dialogs unter Einbeziehung aller Seiten und des aktiven Engagements mit den malischen politischen Gruppen, einschließlich derjenigen, die sich früher für die Unabhängigkeit eingesetzt haben, die bereit sind, die Feindseligkeiten einzustellen, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abgebrochen haben und die die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates ohne Bedingungen anerkennen,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in der Sahel-Region und über die Unsicherheit, die den Zugang für die humanitäre Hilfe behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird,

*betonend*, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller in Mali von Gruppen oder Personen begangenen Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich der außergerichtlichen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Zwangsamputationen sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, der Vertreibungen und der Zerstörung kulturellen und historischen Erbes, insbesondere *unter Hinweis* auf die weit verbreiteten Menschenrechtsmissbräuche durch terroristische, extremistische und bewaffnete Gruppen im Norden Malis, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der gemeldeten Vergeltungsangriffe, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit verübt wurden, und derjenigen, die von Angehörigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gegen Zivilpersonen begangen worden sein sollen, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verletzungen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, und *davon Kenntnis nehmend*, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in Mali herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben und dass der Ankläger des Gerichtshofs am 16. Januar 2013 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat,

*Kenntnis nehmend* von der Aufnahme von Ansar Eddine und ihrem Anführer Iyad Ag Ghali in die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste, *unter Hinweis* auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb in diese Liste und *erneut seine Bereitschaft bekundend*, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen,

einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und Ansar Eddines, abbrechen, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

*nach wie vor besorgt* über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehenden ernststen Bedrohungen und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus und *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, *feststellend*, dass solche Entführungen in der Sahel-Region zunehmen, und *unterstreichend*, dass diese Probleme dringend angegangen werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Veröffentlichung des Memorandums von Algier des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung über bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Entführungen gegen Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

*in Würdigung* der intensiven Anstrengungen, die die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Europäische Union sowie der Generalsekretär zur Beilegung der Krise in Mali unternommen haben, *begrüßend*, dass die Afrikanische Union, die ECOWAS, die Europäische Union und die Vereinten Nationen eine Gemeinsame Arbeitsgruppe für Mali in Addis Abeba eingerichtet haben, ihnen *nahelegend*, sich zur Unterstützung der Stabilisierung der Situation in Mali, einschließlich des nationalen politischen Dialogs und des Wahlprozesses, weiter abzustimmen, *feststellend*, dass der Verpflichtung, gemäß Ziffer 10 der Resolution 2085 (2012) Bericht zu erstatten, nicht nachgekommen wurde, und *mit Interesse* der Vorlage dieser Berichte *entgegensehend*,

*in Würdigung* der Anstrengungen afrikanischer Länder, Truppen für die mit Resolution 2085 (2012) genehmigte AFISMA bereitzustellen, *unter Begrüßung* des Einsatzes der AFISMA in Mali sowie *mit Lob* für die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, die diesen Einsatz in Mali unterstützen,

*in Würdigung* der Beiträge, die auf der von der Afrikanischen Union am 29. Januar 2013 in Addis Abeba organisierten Geberkonferenz zur Unterstützung der AFISMA und der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zugesagt wurden, *unter Begrüßung* der bereits geleisteten Beiträge und der Zusage der Afrikanischen Union, über die Pflichtbeiträge der Afrikanischen Union beizutragen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Geber, ihre Zusagen in tatsächliche Beiträge umzusetzen, und *mit der Aufforderung* an die anderen Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, ebenfalls großzügige Beiträge zu leisten,

*unter Befürwortung* einer internationalen Koordinierung zur Festigung der politischen und sicherheitsrelevanten Fortschritte in Mali sowie in dieser Hinsicht weiterer regelmäßiger Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali, die am 20. März 2012 vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union eingesetzt wurde und unter dem gemeinsamen Vorsitz der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen steht und an der andere internationale Partner beteiligt sind, und *unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der am 5. Februar 2013 und am 19. April 2013 abgehaltenen Treffen der Gruppe,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 25. März 2013 an den Generalsekretär, in dem um die Entsendung eines Einsatzes der Vereinten Na-

tionen zur Stabilisierung und Wiederherstellung der Autorität und der Souveränität des malischen Staates in seinem gesamten Hoheitsgebiet ersucht wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten der Kommission der ECOWAS vom 26. März 2013 an den Generalsekretär, in dem um die Umwandlung der AFISMA in eine Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen ersucht wird, und *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 7. März 2013 sowie dem beigefügten Schreiben des Kommissars für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union vom 7. März 2013 an den Generalsekretär, in dem die Unterstützung der Afrikanischen Union für die Umwandlung der AFISMA in einen Stabilisierungseinsatz der Vereinten Nationen in Mali bekundet wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. März 2013 über die Situation in Mali (S/2013/189), der Empfehlungen und Optionen für die Einrichtung eines Stabilisierungseinsatzes der Vereinten Nationen in Mali enthält,

*betonend*, dass die Hauptverantwortung für die Lösung der miteinander verknüpften Probleme, vor denen Mali steht, und für den Schutz aller seiner Bürger bei den Übergangsbehörden Malis liegt und dass eine tragfähige Lösung der Krise in Mali, die einen politischen Prozess einschließt, unter malischer Eigenverantwortung zustande kommen soll, *so wie betonend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Mali sein wird,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Hilfe breite Unterstützung für die Lösung der Krise in Mali zu gewähren, *mit Interesse* der am 15. Mai 2013 in Brüssel stattfindenden internationalen Geberkonferenz auf hoher Ebene zur Unterstützung der Entwicklung Malis *entgegensehend*, die Beiträge *würdigend*, die bereits zu dem Konsolidierten Hilfsappell für Mali 2013 geleistet worden sind, und alle Mitgliedstaaten und sonstigen Geber *nachdrücklich auffordernd*, großzügige Beiträge für humanitäre Einsätze zu leisten,

*feststellend*, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die bislang ergriffenen anfänglichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der nationalen Einheit in Mali, darunter die Annahme eines Fahrplans für den Übergang durch die malische Nationalversammlung am 29. Januar 2013, *begrüßt* die Einrichtung der Kommission für Dialog und Aussöhnung am 6. März 2013 und die Ernennung ihrer Mitglieder, *fordert* die Kommission *auf*, ihre Arbeit so bald wie möglich aufzunehmen, und *fordert ferner* die Übergangsbehörden Malis *auf*, dringend weitere erkennbare Schritte zur Festigung der Stabilität, zur Förderung einer Kultur demokratischer Regierungsführung und zur Erleichterung eines alle Seiten einbeziehenden politischen Dialogs zu unternehmen und so einen Prozess der nationalen Aussöhnung herbeizuführen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern, was so bald wie möglich zu politischen Fortschritten in dieser Hinsicht führen soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der ECOWAS den Fahrplan für den Übergang in allen seinen Dimensionen, einschließlich der Arbeit der Kommission für Dialog und Aussöhnung, zu unterstützen, damit er rasch umgesetzt werden kann;

3. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, so bald wie technisch möglich freie, faire, transparente und alle Seiten einbeziehende Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abzuhalten, *begrüßt* die von den Übergangsbehörden Malis abgegebene Zu-

sage, am 7. Juli 2013 Präsidentschaftswahlen und am 21. Juli 2013 Parlamentswahlen zu veranstalten, *betont*, wie wichtig es ist, für ein förderliches Umfeld für die Abhaltung der Wahlen zu sorgen, insbesondere ein sicheres Umfeld vor, während und nach den Wahlen, gleichen Zugang zu den staatlich kontrollierten Medien und Vorkehrungen für die Teilnahme aller Wahlberechtigten, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, an dem Wahlprozess, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *auf*, die von den Übergangsbehörden Malis erbetene Unterstützung für den Wahlprozess, einschließlich finanzieller Ressourcen, Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängender technischer Hilfe, zu gewähren;

4. *verlangt*, dass alle bewaffneten Rebellengruppen in Mali umgehend ihre Waffen niederlegen und die Feindseligkeiten einstellen, und *fordert* alle diejenigen Parteien in Mali, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen wie Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Ansar Eddine und den mit ihnen verbundenen terroristischen Gruppen abgebrochen haben und die die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates ohne Bedingungen anerkennen, sowie die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, rasch in einen alle Seiten einbeziehenden Verhandlungsprozess einzutreten, der vom Generalsekretär, insbesondere über seinen gemäß Ziffer 11 ernannten Sonderbeauftragten für Mali, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der ECOWAS und dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Sahel moderiert wird;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Rahmen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali regelmäßige Treffen in Mali und erforderlichenfalls außerhalb von Mali abzuhalten, um den Übergangsbehörden Malis bei der Umsetzung des Fahrplans für den Übergang und der Überwachung der diesbezüglich erzielten Fortschritte behilflich zu sein, und weiter zur Förderung von dauerhaftem Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Mali beizutragen, *ersucht* den Generalsekretär, die Einberufung der Gruppe zu erleichtern, und *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die ECOWAS bei der Förderung von dauerhaftem Frieden, Sicherheit, Stabilität und Aussöhnung in Mali auch weiterhin abstimmen;

6. *verlangt*, dass die Angehörigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang und die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung politischer Fortschritte und von Fortschritten auf dem Gebiet der Sicherheit in Mali weder untergraben noch behindern, *betont*, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte malischer ziviler Kontrolle und Aufsicht unterstehen, und *bekundet seine Bereitschaft*, nach Bedarf geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die mit ihren Handlungen den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit untergraben, namentlich diejenigen, die die Umsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung verhindern;

7. *beschließt*, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) einzurichten, *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die MINUSMA einzugliedern, die mit dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, *beschließt ferner*, dass die Autorität der AFISMA am 1. Juli 2013 an die MINUSMA übertragen wird und die MINUSMA zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird, und *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der ECOWAS das Militär- und Polizeipersonal der AFISMA entsprechend den Standards der Vereinten Nationen in die MINUSMA zu integrieren;

8. *beschließt*, dass das in Ziffer 7 genannte Datum und die gestaffelte Entsendung der MINUSMA einer weiteren Prüfung der Sicherheitslage im Zuständigkeitsgebiet der MINUSMA durch den Rat innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution unterliegen, insbesondere im Hinblick auf die Einstellung größerer Kampfeinsätze durch die internationalen Militärkräfte in unmittelbarer Nähe und/oder innerhalb des vorgesehenen Zuständigkeitsgebiets der MINUSMA und eine deutliche Verringerung der Fähigkeit terroristischer Kräfte, eine erhebliche Bedrohung für die Zivilbevölkerung und das internationale Personal in unmittelbarer Nähe und/oder innerhalb des vorgesehenen Zuständigkeitsgebiets der MINUSMA darzustellen, und *beschließt ferner*, dass der Rat für den Fall, dass diese Kriterien nach seiner Auffassung bis zum 1. Juli 2013 nicht erfüllt worden sind, gleichzeitig den Zeitplan für die Entsendung der MINUSMA anhand dieser Kriterien anpassen wird;

9. *fordert* konkrete Ergebnisse im politischen Prozess in Mali, die von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Entsendung und Tätigkeit der MINUSMA sind;

10. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich aufgefordert sind, der AFISMA bis zur Übertragung ihrer Autorität an die MINUSMA weiter koordinierte Unterstützung gemäß seiner Resolution 2085 (2012) zu gewähren, namentlich in Form militärischer Ausbildung sowie der Bereitstellung von Ausrüstung, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und logistischer Unterstützung, *ersucht* den Generalsekretär, die Auszahlung der Mittel aus dem gemäß seiner Resolution 2085 (2012) eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AFISMA zu beschleunigen, und *beschließt*, dass Ausrüstung, die der AFISMA unentgeltlich überlassen oder gewährt wird oder die im Eigentum des Gebers verbleibt, nicht als kontingente Ausrüstung zu betrachten ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, rasch einen Sonderbeauftragten für Mali und Missionsleiter der MINUSMA zu ernennen, der ab dem Datum der Ernennung die Gesamtbefugnis vor Ort für die Koordinierung aller Aktivitäten der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, Fonds und Programme in Mali übernimmt, Gute Dienste einsetzt und die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft koordiniert, um die in den Ziffern 1, 2, 3 und 4 festgelegten vorrangigen Elemente zu unterstützen, und der ab der Übertragung der Autorität von der AFISMA an die MINUSMA die Durchführung aller in Ziffer 16 festgelegten Aufgaben im Rahmen des Mandats der MINUSMA leitet und die gesamte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft in Mali, einschließlich auf dem Gebiet der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors, koordiniert, und *betont ferner*, dass der Sonderbeauftragte eine optimale Koordination zwischen der MINUSMA und dem Landesteam der Vereinten Nationen in Mali in Verbindung mit den Aspekten ihres jeweiligen Mandats gewährleisten wird;

12. *beschließt*, dass die MINUSMA bis zu 11.200 Soldaten, darunter Reservebataillone, die bei Bedarf schnell innerhalb des Landes verlegt werden können, und 1.440 Polizisten umfassen wird, *fordert* die Mitgliedstaaten auf, Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitzustellen, um die MINUSMA stärker in die Lage zu versetzen, wirksam tätig zu werden und ihre Aufgaben wahrzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär, qualifiziertes Personal zu rekrutieren, das über die fachlichen Erfahrungen und Kompetenzen verfügt, die für die unter den anwendbaren Kompetenzbereichen in den Ziffern 16 und 17 festgelegten Aufgaben geeignet sind;

13. *begrüßt* die vom Generalsekretär in Ziffer 81 seines Berichts (S/2013/189) bekundete Entschlossenheit, alle möglichen Schritte zu unternehmen, namentlich durch die vollständige Nutzung der bestehenden Befugnisse und nach seinem Ermessen, um den Einsatz ziviler und militärischer Kapazitäten in Mali zu beschleunigen und so den Erwartungen des Rates und den Bedürfnissen des malischen Volkes am besten gerecht zu werden, und *er-*

sucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte im Einklang mit den Ziffern 7 und 12 zu unternehmen, damit die MINUSMA zur Aufnahme ihrer Tätigkeit bereit ist;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, insbesondere zwischen der MINUSMA, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI), und die entsprechende Verlegung von Truppen und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur MINUSMA sicherzustellen, unter der Bedingung, dass i) der Rat unterrichtet wird und seine Genehmigung erteilt, namentlich in Bezug auf den Umfang und die Dauer der Verlegung, ii) die truppenstellenden Länder ihre Zustimmung erteilen und iii) die Sicherheitslage am Einsatzort dieser Missionen der Vereinten Nationen es erlaubt und die Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere die UNMIL und die UNOCI, ihre logistische und administrative Unterstützung so weit wie möglich mit der MINUSMA teilen, unbeschadet ihrer operativen Kapazitäten im Hinblick auf ihre Mandate, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz der Missionen in der westafrikanischen Region zu erzielen, und darüber gegebenenfalls einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

16. *beschließt*, dass die MINUSMA, das folgende Mandat hat:

a) *Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren und Unterstützung zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land*

i) zur Unterstützung der Übergangsbehörden Malis die wichtigen Bevölkerungszentren zu stabilisieren, insbesondere im Norden Malis, und in diesem Zusammenhang von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern;

ii) die Übergangsbehörden Malis bei der Ausweitung und Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im gesamten Land zu unterstützen;

iii) die nationalen und internationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des mali-schen Sicherheitssektors, insbesondere der Polizei und Gendarmerie durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme, sowie der Sektoren Rechtsstaatlichkeit und Justiz zu unterstützen, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Abstimmung mit den anderen auf diesen Gebieten tätigen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union;

iv) den Übergangsbehörden Malis in Form von Ausbildung und sonstiger Unterstützung bei Antiminiprogrammen und der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

v) den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung von Milizen und Selbstverteidigungsgruppen auszuarbeiten und durchzuführen, entsprechend den Zielen der Aussöhnung und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse demobilisierter Kinder;

b) *Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang, einschließlich des nationalen politischen Dialogs und des Wahlprozesses*

- i) den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, den Fahrplan für den Übergang rasch umzusetzen, um die verfassungsmäßige Ordnung, eine demokratische Regierungsführung und die nationale Einheit in Mali vollständig wiederherzustellen;
- ii) Gute Dienste, Vertrauensbildung und Vermittlung auf nationaler und lokaler Ebene, gegebenenfalls auch über lokale Partner, zu leisten, um Konflikte abzuwehren, zu verhüten, zu mildern und beizulegen;
- iii) den Übergangsbehörden Malis und den Bevölkerungsgruppen im Norden Malis dabei behilflich zu sein, Fortschritte in Richtung auf einen alle Seiten einbeziehenden nationalen Dialog und Aussöhnungsprozess, namentlich den in Ziffer 4 genannten Verhandlungsprozess, zu fördern, darunter durch die Verbesserung der Verhandlungskapazität und die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen;
- iv) die Organisation und Durchführung von alle Seiten einbeziehenden, freien, fairen und transparenten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden logistischen und technischen Hilfe und wirksame Sicherheitsregelungen;

c) *Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen*

- i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Verantwortung der Übergangsbehörden Malis Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen;
- ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch die Entsendung von Kinderschutz- und Frauenschutzberatern, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;
- iii) das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

d) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

- i) in ganz Mali begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden und zu den Bemühungen, solche Rechtsverletzungen und Missbräuche zu verhüten, beizutragen;
- ii) insbesondere den umfassenden Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern der MINUSMA im gesamten Land zu unterstützen;
- iii) spezifisch Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern sowie Rechtsverletzungen an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller Gewalt in Konflikten, zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden;
- iv) den Übergangsbehörden Malis bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

e) *Unterstützung für humanitäre Hilfe*

zur Unterstützung der Übergangsbehörden Malis dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit



humanitären Grundsätzen, und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

f) *Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts*

den Übergangsbehörden Malis nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der UNESCO vor Angriffen zu schützen;

g) *Unterstützung für die nationale und internationale Justiz*

soweit möglich und angebracht die Übergangsbehörden Malis unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

17. *ermächtigt* die MINUSMA, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten alle Mittel einzusetzen, die sie für die Durchführung ihres in den Ziffern 16 a) i) und ii), 16 c) i) und iii), 16 e), 16 f) und 16 g) festgelegten Mandats benötigt, und *ersucht* die zivile und die militärische Komponente der MINUSMA, ihre Arbeit zu koordinieren, um die Wahrnehmung der in Ziffer 16 beschriebenen Aufgaben zu unterstützen;

18. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel ab der Aufnahme der Tätigkeit der MINUSMA bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, *ersucht ferner* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 34 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen, und *beschließt*, dieses Mandat innerhalb von sechs Monaten nach seinem Beginn zu überprüfen;

19. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSMA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die MINUSMA ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach und aus Mali verbracht werden können;

21. *erklärt erneut*, dass die Ausbildung, Konsolidierung und Neuverteilung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im gesamten malischen Hoheitsgebiet unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk Malis zu schützen, und *betont*, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit im gesamten malischen Hoheitsgebiet übernehmen;

22. *begrüßt* den Einsatz der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali, die derzeit die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbildet und berät, um zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte beizutragen, und *fordert* die Europäische Union, insbesondere ihren Sonderbeauftragten für den Sahel, *auf*, sich eng mit der MINUSMA und den anderen bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die an der Unterstützung der Übergangsbehörden Malis bei der Reform des Sicherheitssektors mitwirken;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte Hilfe, Sachverstand und Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, namentlich über den gemäß seiner Resolution 2085 (2012) geschaffenen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Frieden und Sicherheit in Mali und in enger Abstimmung mit bestehenden Initiativen, insbesondere der Ausbildungsmission der Europäischen Union, und so zur Wiederherstellung der Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet beizutragen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht;

24. *erklärt erneut*, dass die Übergangsbehörden Malis die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, *verweist ferner* auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, und *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

25. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten;

26. *ersucht* die MINUSMA, bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern 16 und 17 festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110) streng einzuhalten;

27. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;

28. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *auf*, mit Unterstützung der MINUSMA, entsprechend Ziffer 16, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der ECOWAS über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und *betont ferner*, wie wichtig die volle Durchführung seiner Resolution 2017 (2011) ist;

29. *legt* den Sahel- und Maghreb-Staaten *eindringlich nahe*, die interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und von Ansar Eddine, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuschränken, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Ergebnis der von dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung in Rabat veranstalteten Konferenz über die Zusammenarbeit bei der Grenzkontrolle im Sahel und im Maghreb;

30. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die MINUSMA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten;

31. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, so auch indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 2083 (2012) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

32. *ersucht* den Generalsekretär, die Umweltauswirkungen der von der MINUSMA bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen, und *legt* der MINUSMA in diesem Zusammenhang *nahe*, diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen entsprechend unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten mit Bedacht vorzugehen;

33. *ersucht* den Generalsekretär und die Übergangsbehörden Malis, innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Bezug auf die MINUSMA zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und *beschließt*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

34. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Mali und die Durchführung des Mandats der MINUSMA unterrichtet zu halten, dem Rat innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, speziell in Bezug auf die Ziffern 8 und 9, und danach alle drei Monate ab dem 1. Juli 2013 Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben über die Sicherheitslage, die in den Ziffern 1, 2, 3 und 4 genannten vorrangigen politischen Elemente zur Umsetzung des Fahrplans für den Übergang, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie eine Überprüfung der Truppenstärke, der Kräfteaufstellung und der Entsendung aller Bestandteile der MINUSMA aufzunehmen;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.